

Gesetz
zur Änderung von Vorschriften betreffend den Verfassungsschutz

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bremische Verfassungsschutzgesetz vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 769; 2014 S. 228 – 12-b-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Vorgangsverwaltung, zur befristeten Dokumentation ihres Handelns, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage personenbezogene Daten speichern.“
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Unterlagen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn sie personenbezogene Angaben Dritter enthalten. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig. Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die Speichervoraussetzungen gemäß Absatz 1 vorliegen. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Personenbezogene Daten dürfen nur dann in Dateien gespeichert und genutzt werden, wenn sie aus Akten ersichtlich sind; als Akte gilt auch die Speicherung in elektronischer Form. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“
3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe die Zahl „16“ jeweils durch die Angabe „14“ ersetzt.
4. Nach § 16 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Auskunft erstreckt sich auch auf Daten, die gemäß § 11 Absatz 1 in elektronischer Form gespeichert sind“.
5. § 32 wird aufgehoben.
6. In § 33 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Dem § 19 des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 30. Juni 1998 (Brem.GBl. S. 185 - 12-d-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 769) geändert worden ist, werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn für die Daten die Voraussetzung der Speicherung nach § 21 vorliegt. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.

(7) Bei jeder Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte nach Absatz 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 14. Oktober 1969 (Brem.GBl. S. 131 – 12-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. September 2002 (Brem.GBl. S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Oberste Landesbehörde im Sinne von § 10 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes ist der Senator für Inneres oder seine Vertreterin oder sein Vertreter im Amt.“

Artikel 4

Zitiergebot

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gemäß Artikel 10 und der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Bund hat die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz eingeführten Befugnisse für das Bundesamt für Verfassungsschutz evaluiert und ihre Geltung ein weiteres Mal um fünf Jahre verlängert. Die parallelen Vorschriften des bremischen Landesrechts in Bezug auf das Landesamt für Verfassungsschutz wurden nun ebenfalls evaluiert und sollen gleichfalls weitere fünf Jahre in Kraft bleiben. Vor dem Hintergrund der bestehenden Gefährdungslage kommt ihnen eine besondere Bedeutung für die Arbeit des Verfassungsschutzes zu, außerdem sollen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit Friktionen zu den rechtlichen Befugnissen des Bundes und der anderen Länder möglichst vermieden werden um einen reibungslosen Informationsaustausch sicherzustellen.

Weiteres Hauptziel des Gesetzentwurfs ist es, die Einrichtung eines Dokumentenmanagementsystems beim Landesamt für Verfassungsschutz zu ermöglichen. Hierfür sind nach Abstimmung mit der LfDI mehrere Änderungen des bremischen Verfassungsschutzrechts sowie des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich. Zugleich werden dadurch die Belange des Datenschutzes deutlich gestärkt, u.a. in dem die konkrete Nutzung des Systems protokolliert wird. Die Formulierungen des Gesetzestextes sind dabei weitgehend mit den Regelungen des Bundesrechts identisch.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetz)

1. Die neue eingefügte Vorschrift des § 6 Absatz 6 entspricht der Regelung des § 36a Abs. 5 BremPolG. Sie dient im Wesentlichen dem rechtskonformen Betrieb eines Dokumentenmanagementsystems und ermöglicht die elektronische Speicherung der Vorgänge und der Dokumentation des Verhaltens des Verfassungsschutzes. Die weitere Verarbeitung von Daten für die Analyse und Bewertung extremistischer Bestrebungen bleibt durch die §§ 11 ff. weiterhin spezieller geregelt.
2. § 11 Abs.2 entspricht in seinen ersten beiden Sätzen der neu in § 10 Abs.2 BVerfSchG eingefügten Regelung, die im Rahmen des Informationsaustausches gemäß § 6 BVerfSchG ohnehin auch für die Länder gilt. Es wird dadurch darüber hinaus sichergestellt, dass es auch im Übrigen im Anwendungsbereich nicht zu divergierenden Regelungen und damit zu einer divergierenden Erkenntnisdichte kommen kann. Eine Anpassung der Dokumente an spezielle bremische Speichervoraussetzungen stünde auch in keinem Verhältnis zu der damit verbundenen Mehrbelastung. Weiterhin gilt, dass eine Speicherung personenbezogener Daten in Dateien einen entsprechenden Nachweis in Aktenform erfordert. Diese Akte kann nun aber auch in einem Dokumentenmanagementsystem geführt werden, die Einzelheiten dazu werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Die Sätze 3 sowie 4 bis 7 entsprechen den parallelen Regelungen in § 13 Abs. 4 BVerfSchG.
3. Minderjährige konnten gemäß § 12 bisher im Regelfall erst ab dem 16. Lebensjahr vom Verfassungsschutz erfasst werden. Diese Schwelle hat sich als zu hoch erwiesen, wie nicht nur mehrere extremistische Anschläge von jüngeren Tätern deutlich bestätigen,

u.a. der Anschlag einer 15-Jährigen auf einen Polizeibeamten in Hannover. Zum Teil versuchen bereits Kinder in die IS-Gebiete in Syrien auszureisen; dies geht einher mit einer deutlichen Verjüngung der islamistischen Szene. Um derartige Radikalisierungsprozesse möglichst frühzeitig entdecken und durch geeignete Stellen verhindern zu können, muss die rechtzeitige Befassung des Verfassungsschutzes ermöglicht werden. Sowohl der Bund als auch die Länder haben daher inzwischen fast ausnahmslos entweder auf eine Altersgrenze verzichtet oder diese im Kern zumindest auf das 14. Lebensjahr herabgesetzt. Diese nunmehr auch für das bremische Recht vorgesehene Regelung gewährleistet damit zugleich den Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, da anderenfalls bei einer abweichenden bremischen Regelung dem LfV verboten bliebe, entsprechende Informationen überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, obwohl das auch für die Landesbehörden einschlägige Bundesrecht gleichzeitig die Speicherung dieser Informationen vorsieht. Der besondere datenschutzrechtliche Schutz Minderjähriger bleibt im Übrigen vollständig erhalten; die entsprechenden Altersgrenzen werden nicht abgesenkt und die verstärkten Prüfungsanforderungen für die Erforderlichkeit der Speicherung bleiben bestehen.

4. Die Änderung des § 16 stellt die Auskunftspflicht gegenüber Betroffenen auch für den Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems klar.
5. Die Vorschriften der §§ 32 und 33 sehen bisher die Evaluation und Befristung spezieller Vorschriften des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vor, die inhaltlich auch im BremVerfSchG enthalten sind. Der Bund hat seine entsprechenden Regelungen wissenschaftlich umfassend evaluiert und abermals befristet. Auch für die nunmehr bundesrechtlich vorgesehene Befristung und Evaluation ist im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag erneut das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFA) in Speyer mit der wissenschaftlichen Expertise beauftragt worden. Vor diesem Hintergrund und der weitaus größeren Datengrundlage des Bundes bietet eine abermalige bremische Evaluierung absehbar keinen Mehrwert zur Frage, ob die identischen bremischen Regelungen zukünftig weitgeltend sollen. Im Hinblick darauf sieht der Entwurf eine weitere befristete Geltung der Vorschriften für fünf Jahre vor, verzichtet jedoch auf eine eigene bremische Evaluation. Die Weitgeltung der bremischen Vorschriften über das Ende des Jahresende 2017 ist dabei nicht nur aufgrund der fachlichen Anforderungen angezeigt, wie sich aus den Evaluationen der jeweiligen Regelungen in Bund- und Ländern ergibt. Die Fortgeltung ist auch zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für den Austausch der Erkenntnisse im Verfassungsschutzverbund notwendig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Die Änderung des bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist erforderlich, um zukünftig auch die Akten, die im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen anzulegen sind, in einem Dokumentenmanagementsystem verwalten zu können. Die neu einzufügenden Absätze entsprechen dabei § 18 Abs. 6 und 7 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes.

Zu Artikel 3 (Änderung des G10-Ausführungsgesetzes)

Die Zuständigkeit wird nunmehr abschließend durch Gesetz festgelegt. Dies ist aus Gründen des formellen Grundrechtsschutzes angezeigt und entspricht der bundesrechtlichen Regelung.

Zu Artikel 3 (Zitiergebot)

Das Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch in Änderungsgesetzen zu beachten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.